

Haushaltssatzung der Stadt Witten für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S.495) hat der Rat der Stadt Witten mit Beschluss vom 28.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. im Gesamtergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	292.313.237 EUR	297.463.958 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	292.103.283 EUR	296.908.464 EUR
2. im Gesamtfinanzplan mit		
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	281.211.313 EUR	287.673.456 EUR
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.827.772 EUR	279.615.468 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.329.249 EUR	14.931.949 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.492.385 EUR	20.422.925 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.656.157 EUR	3.984.397 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.919.118 EUR	5.029.050 EUR

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für die eigenen Investitionsmaßnahmen auf

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	3.318.257 EUR	3.646.497 EUR
und für investive Maßnahmen des Programms „Gute Schule 2020“ bis zu einer Höhe von maximal	2.249.169 EUR	2.249.169 EUR
festgesetzt.		

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in den Jahren erforderlich sind, werden auf insgesamt **26.023.000 EUR**

in den Haushaltsjahren auf	<u>2017</u>	<u>2018</u>
festgesetzt.	10.753.000 EUR	15.270.000 EUR

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage wurden bereits vollständig in Anspruch genommen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die in den Haushaltsjahren 2017/2018 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

450.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2017/2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf **380,00 v. H.**

für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf **910,00 v. H.**

2. Gewerbesteuer

520,00 v.H.

Die Steuersätze werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Der Haushaltssanierungsplan stellt einen Haushaltsausgleich erstmals und dauerhaft ab 2016 dar. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen gem. § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Stellenplan

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/-innen zu dem am Vermerk angebrachten Termin nicht wieder besetzt werden.
Eine Stelle, die im Stellenplan als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet ist, wird bei ihrem Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.

Die Wartezeit für die Beförderungen der Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden über alle Produkte zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Organisations- und Personalamt zentral bewirtschaftet.

In den Teilergebnisplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Amtes/Referates sind die Aufwendungen für

- Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) und die
 - Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke (Kontengruppe 531)
- zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig.

Die konsumtiven Auszahlungsermächtigungen eines jeden Produktbereiches werden je in einem Deckungskreis zusammengefasst. Die Personalauszahlungsermächtigungen sind über alle Produkte/Produktbereiche hinweg in einem Deckungskreis zusammengefasst.

Die Abschreibungen (Kontengruppe 57) werden zu einer Budgeteinheit über alle Produkte zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Das Produkt Allgemeine Finanzwirtschaft (160101) wird keinem Budget zugeordnet.

Mehrerträge/- einzahlungen erhöhen zusätzlich im Sinne des §21 Absatz 2 GemHVO bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Alle investiven Auszahlungskonten innerhalb einer Produktgruppe und/oder eines Produktes innerhalb der Zuständigkeit eines Amtes/ Referates werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind die Auszahlungskonten für Baumaßnahmen.

§ 11

Aufstellung eines Nachtragshaushaltes

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein weiterer Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 10 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

Ein zusätzlicher Bedarf an Transferaufwendungen bei dem Leistungskonto Asylbewerberleistungen des Produktes Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führt unabhängig von der Bereitstellungshöhe zu keiner Nachtragspflicht.

§ 12

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen dann vor, wenn deren zusätzlicher Bedarf 100 TEUR überschreiten wird. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige konsumtive Auszahlungen.

Für zusätzliche Bedarfe an Transferaufwendungen bei dem Leistungskonto Asylbewerberleistungen des Produktes Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird keine Erheblichkeitsgrenze festgelegt.

Erhebliche über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn ein Betrag von 100 TEUR überschritten wird.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von mehr als 100 TEUR kommen wird.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, ohne betragsmäßige Beschränkung über – und außerplanmäßige, nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen bereitzustellen.

§ 13

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Durch ihre Übertragung erhöhen sie entsprechend die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres.

Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar.

Wurden Investitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Witten, den 29.11.2016



Leidemann

Bürgermeisterin

Haushaltsvermerke zu § 10 der Haushaltssatzung

Die Verwaltung wird gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO ermächtigt folgende Mehrerträge/-
einzahlungen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen ohne Erfordernis einer überplanmäßigen
Bereitstellung zu nutzen:

<u>Produktkonto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Mehraufwand / Bezeichnung</u>
010102/414...	Verwendung von Projektmitteln	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
021001/414...	Spenden Feuerschutz	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
060201/414...	Spenden und Zuwendungen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Verwendung für Ferienspiele, KiJuPa etc.) Zuwendungen an Dritte für Projektarbeiten
060301/414...	Spenden	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Transferaufwendungen
110101/432100	Abfallgebühren	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
120301/432100	Straßenreinigungsgebühren	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
160101/401300	Gewerbsteuer	Gewerbsteuerumlage u. Fonds dt. Einheit
160101/601300	Gewerbsteuer-Ist	(Berechnungsgrundlage ist das Ist)